



Bedingungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (FHR)

Die FHR wird am Ende des 2. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase festgestellt.
Zum Erreichen der FHR kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.

- Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase wurde belegt.
- 17 Halbjahresleistungen¹ in einfacher Wertung ergeben mindestens 85 Punkte,
 - davon 11 Leistungen mit mindestens 5 Punkten,
 - mindestens 2 Leistungen mit je mindestens 5 Punkten stammen davon aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau,
 - in mindestens 2 Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht
- Enthalten sein müssen:
 - je 2 Halbjahresleistungen aus Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Wirtschaft/Politik oder Geographie², Mathematik, einer Naturwissenschaft, dem Profil gebendem Fach,
 - je 1 Halbjahresleistung aus Religion oder Philosophie und Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel².
- Einschränkungen:
 - in einem Fach können höchstens 2 Leistungen angerechnet werden,
 - Leistungen mit 0 Punkten können nicht angerechnet werden,
 - von Leistungen themengleicher Kurse kann nur eine angerechnet werden.

	<u>Fach</u>	<u>Leistung (Punkte)</u>
1.	Deutsch	
2.	Deutsch	
3.	Fremdsprache	
4.	Fremdsprache	
5.	Geschichte	
6.	Geschichte	
7.	WiPo oder Ek ²	
8.	WiPo oder Ek ²	
9.	Mathematik	
10.	Mathematik	
11.	Nawi	
12.	Nawi	
13.	Profilgebendes Fach	
14.	Profilgebendes Fach	
15.	Rel bzw. Phil	
16.	Mu, Kunst oder DS	
17.		
	<u>Summe:</u>	

Das Ergebnis E der FHR wird aus der Gesamtpunktzahl P nach der Formel $E = \frac{P}{17} \cdot 19$ berechnet. Die Gesamtpunktzahl ergibt mindestens 95, höchstens 285 und wird mit der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$ in die Durchschnittsnote N umgerechnet.

¹ Es ist möglich, mit der Einbringung eines Ergebnisses mehrere der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. So kann eine Naturwissenschaft als Profil gebendes Fach sowohl die Bedingung der Einbringung des Profil gebenden Faches als auch die Bedingung, Ergebnisse aus einer Naturwissenschaft einzubringen, abdecken. Ist ein Fach aus dem ästhetischen Bereich Profil gebendes Fach, sind gem. § 23 (3) Satz 1 zwei Ergebnisse einzubringen.

² Die Formulierungen „Wirtschaft/Politik oder Geographie“ sind so zu verstehen, dass entweder zwei Ergebnisse jeweils eines Faches oder jeweils ein Ergebnis aus einem der genannten Fächer eingebracht wird. Im zweiten Fall müssen die Ergebnisse jeweils aus unterschiedlichen Schulhalbjahren stammen.